

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

02 | 2020

Kurz informiert

OLG Naumburg perfekt zur Reparatur gemäß Gutachten	1
Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an	1
Originelles Argument zur Bedeutung des Gutachtens	2
Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten	2
Verbringungskosten auch im Kaskofall erstattungsfähig	3
Sechsmontatige Haltedauer bei Pfändung des Fahrzeugs	3
Restwert aufgrund mündlicher Vorabinformation verkauft	3
Anwaltskostenerstattung auch für Autohaus	4
Sprinter mit Anhängerkupplung nur bei einem Vermieter	4
Keine Eigensparnis bei fünf Tagen und 195 km Mietwagen	5
„Fracke“ automatisiert berechnen: www.frackerechner.de	5

Reparaturkosten

Neue Versicherer-Masche: 15 Prozent Rabatt auf Ersatzteile seien bei gewerblichen Kunden üblich	6
--	---

Wiederbeschaffungswert/Totalschaden

Woran wird der Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen Fahrzeug festgemacht?	8
--	---

Wertminderung

Dauerstreit um den merkantilen Minderwert mit treffenden Argumenten entschärfen	10
--	----

Gutachten

Die Pflichten des Schadengutachters: eine Gesamtschau angesichts der BGH-Rechtsprechung	15
--	----

Textbausteine

490: Erfundene Rabattbehauptung des Versicherers (H/K)	18
491: Totalschaden händlereigenes Fahrzeug und WBW (H/K)	19





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

der Geschädigte trägt einen bestimmten Unfallhergang vor. Der Versicherer wendet ein, es sei ganz anders gewesen. So kommt es vor Gericht zum Streit um die Haftung.

Die Polizeiakte wird vom Gericht beigezogen. Daraus ergibt sich ein Unfallhergang, wie vom Geschädigten geschildert und vom Schädiger persönlich den Polizisten an der Unfallstelle bestätigt. Der Anwalt des Versicherers hält das für bedeutungslos: Die Polizisten könnten ja gar nicht wissen, was passiert sei, die waren schließlich nicht dabei.

Weil der Geschädigte nicht nur den gegnerischen Versicherer, sondern auch den Schädiger in Person verklagt hat, ist er auch der bei Gericht und wundert sich laut, warum es zum Rechtsstreit gekommen sei. Er habe doch weder an der Unfallstelle noch in der Schadenmeldung jemals gesagt, dass es anders gewesen sei, als es in der Klageschrift beschrieben stehe.

Also hat der Versicherer einen Unfallhergang zu seinen Gunsten erfunden.

Egal, auf welcher Seite eines Rechtsstreits versucht wird, das Gericht an der Nase herumzuführen (wir sind nicht so naiv zu glauben, dass mancher Geschädigte es mit der Wahrheit auch nicht so genau nimmt): Das geht zu weit.

Und so wird diese Akte voraussichtlich auch noch die Strafjustiz beschäftigen. Wir werden wieder berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Reparaturkosten

OLG Naumburg perfekt zur Reparatur gemäß Gutachten

Ein perfektes Urteil zur Reparatur gemäß Gutachten hat das OLG Naumburg abgeliefert. Geradezu schulbuchartig mit sauberer sprachlicher Differenzierung zwischen der „Notwendigkeit“ im technischen Sinne und der „Erforderlichkeit“ im rechtlichen Sinne stellt es dar, dass der Geschädigte nichts falsch macht, wenn er eine Reparatur nach den gutachterlichen Vorgaben in Auftrag gibt. Dann sind alle Einwände des Versicherers, einzelne Positionen seien technisch nicht notwendig gewesen, verfehlt. Es ging unter anderem um Lackierräder und Richtwinkelkosten. |

Geeignet, um
Instanzgerichte
auf den rechten Weg
zu führen

PRAXISTIPP | Für alle Werkstätten, Schadengutachter und Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt ist das Urteil ein Instrument, von den Versichererargumenten verwirrte Instanzgerichte auf den richtigen Weg zu führen (OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, Az. 3 U 7/18, Abruf-Nr. 213221, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Voigt Rechtsanwälts GmbH, Magdeburg).

Wichtig | Eine Verurteilung des Versicherers zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Abtretung von Rückforderungsansprüchen des Geschädigten gegen die Werkstatt lehnte das OLG Naumburg ab. Denn der Versicherer habe die technische Notwendigkeit der streitigen Arbeitspositionen nur pauschal ohne Substanz bestritten.

► Reparaturkosten

Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an

In der sehr viele Gerichte beschäftigenden Frage, ob es für die Anwendung der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung darauf ankommt, ob der Geschädigte die Werkstattrechnung bereits bezahlt hat, liegt nun auch ein Urteil des LG Stuttgart vor. Es kommt – wie nahezu alle Gerichte – zum Ergebnis: Die Indizwirkung der Werkstattrechnung für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten besteht auch dann, wenn der Geschädigte die Rechnung noch nicht bezahlt hat. |

LG Stuttgart folgt der
klaren Tendenz in
der Rechtsprechung

Wichtig | Das Urteil des LG hat insofern große Bedeutung, weil zwei der in Stuttgart ansässigen Versicherer den Schutz des Geschädigten durch das der Reparatur vorhergehende Gutachten nicht respektieren wollen.

Der Kern der Begründung lautet: „In Bezug auf den Umstand, dass die Reparaturrechnung von der Klägerin noch nicht bezahlt wurde, ist die vom BGH entwickelte Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Sachverständigengutachten nicht übertragbar. ... Die Klägerin hat den Reparaturauftrag auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens erteilt, welches außergerichtlich zur Abklärung des Schadensumfangs und der Schadenshöhe eingeholt wurde. Die Klägerin durfte sich insbesondere auf die Richtigkeit dieses Gutachtens verlassen. Die beschränkte Erkenntnismöglichkeit der Klägerin zeigt sich bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrags und nicht erst im Verhalten der Klägerin nach Erhalt der Rechnung.“

DOWNLOAD

Textbaustein
auf ue.iww.de



Urteil mit
Schmunzelfaktor

Aufwand intern wie
extern der gleiche

IHR PLUS IM NETZ

Übersicht und
Beiträge auf ue.iww.de



(LG Stuttgart, Urteil vom 03.12.2019, Az. 9 O 130/19, Abruf-Nr. 213225, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA006: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 45765584

► Reparaturkosten/Gutachten

Originelles Argument zur Bedeutung des Gutachtens

Der Geschädigte selbst kann nicht beurteilen, ob das Schadengutachten richtig ist oder falsch. Deshalb darf er sich auf das Gutachten verlassen und den Auftrag zur Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben erteilen. Das ist ein alter Hut. Originell ist aber das Argument, dass das AG Wesel hinzufügt: Der Versicherer wisse es doch auch nicht. Der habe doch auch zur Prüfung auf die Firma ControlExpert zurückgreifen müssen (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19, Abruf-Nr. 213268, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gülденberg, Duisburg/Voerde) |.

► Verbringungskosten

Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten

Für die Erstattung der Verbringungskosten ist es gleichgültig, ob das Fahrzeug zu einem externen Lackierer verbracht wird oder zu einem extern lokalisierten, aber zur Werkstattgruppe gehörenden Betriebsteil, in dem die Lackiererei angesiedelt ist. So entschied das AG Schwandorf. |

Das Gericht bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und liefert keine eigene Begründung (AG Schwandorf, Urteil vom 18.12.2019, Az. 2 C 64/19, Abruf-Nr. 213443, eingesandt vom Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg).

Doch die Gründe sind leicht zu finden: Der Aufwand entsteht unabhängig von der Frage, wem die Lackiererei gehört. Das ewige Argument der Versicherer, das seien interne Kosten, verfängt nicht. Denn eine Reparatur besteht eigentlich nur aus internen Vorgängen: Der Mitarbeiter schraubt intern den beschädigten Kotflügel ab, bringt ihn intern zum Schrottcontainer, holt bei der Ersatzteilausgabe intern den neuen und schraubt ihn intern wieder an. Da ist alles mit zu vergütendem Aufwand verbunden, genauso wie die Verbringung zum extern lokalisierten firmeninternen Lackierer.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsprechungsübersicht „Verbringungskosten in Reparaturenrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232
- Beitrag „Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten“, UE 7/2019, Seite 2 → Abruf-Nr. 45978158
- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

► Verbringungskosten/Kasko

Verbringungskosten auch im Kaskofall erstattungsfähig

| Mit dem AG Zeven hat ein weiteres Gericht entschieden: Wenn der Kaskoversicherungsvertrag keine andere Regelung dazu enthält, gehören die Verbringungskosten zu den „erforderlichen Kosten“ der Reparatur im Sinne der Reparaturkostenklausel des Vertrags. Sie sind dann in Höhe des von der Werkstatt berechneten Betrags zu erstatten (AG Zeven, Urteil vom 25.09.2019, Az. 3 C 150/19, Abruf-Nr. 213226, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, Rechtsanwälte HSP, Stade). |

AG Zeven stärkt die Tendenz in der Rechtsprechung

PRAXISTIPP | Den Textbaustein 426: Verbringungskosten bei Kaskoschäden (K) → Abruf-Nr. 44400093 haben wir um einen Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung ergänzt.

► 130-Prozent-Grenze

Sechsmonatige Haltedauer bei Pfändung des Fahrzeugs

| Die sechsmonatige Haltedauer nach der 130-Prozent-Reparatur ist keine materiellrechtliche Frist, sondern ein Indiz für den Behaltewillen. Wird das Fahrzeug innerhalb der sechs Monate wegen anderer Schulden des Geschädigten vom Gerichtsvollzieher gepfändet und verwertet, ist das kein vorzeitiges freiwilliges Abschaffen des Fahrzeugs. Das spricht also nicht gegen den Behaltewillen des Geschädigten. Der gegnerische Haftpflichtversicherer muss die Kosten der 130-Prozent-Reparatur deshalb erstatten, entschied das OLG Düsseldorf. |

Pfändung des Fahrzeugs tangiert nicht Behaltewillen

Der Einsender des Urteils hatte die UE-Redaktion Ende 2016 im Leserforum gefragt, wie wir die Sache beurteilen. In der Ausgabe 11/2016 ist unsere Antwort abgedruckt. Sie basiert auf der Auslegung der maßgeblichen BGH-Entscheidung. Und genauso hat nun das Gericht entschieden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2019, Az. I-1 U 162/18, Abruf-Nr. 213270, eingesandt vom Autohaus Gorny, Oberhausen).

📁 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erst 130-Prozent-Reparatur, dann kam der Gerichtsvollzieher zum Kunden“, UE 11/2016, Seite 6 → Abruf-Nr. 44300899



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2016
Seite 6-7

► Restwert

Restwert aufgrund mündlicher Vorabinformation verkauft

| Datiert der Kaufvertrag über das verunfallte Fahrzeug zum gutachterlich ermittelten Restwert einen Tag vor dem Gutachten selbst, weil der Schadengutachter den Restwert bereits vorab mündlich durchgegeben hat, geht das in Ordnung, entschied das AG Bad Hersfeld. |

Keine Manipulation zulasten des Versicherers

Der Versicherer trug vor, das sei ein Indiz für eine Manipulation zu seinen Lasten. Dann kam es zu einer Beweisaufnahme zu den Umständen des Verkaufs. Und der war in Ordnung (AG Bad Hersfeld, Urteil vom 04.12.2019, Az. 10 C 606/19 (20), Abruf-Nr. 213269, eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg).

PRAXISTIPP | Der Fall zeigt, dass es so zu Dissonanzen kommen kann, die in den Rechtsstreit führen. Auch, wenn der Kaufvertrag erst am Tag des Gutachteneingangs geschlossen wird, ist das ja früh genug. Andererseits ist es auch nachvollziehbar, dass der ungeduldige Kunde die Sache hinter sich bringen möchte. Hier muss man also abwägen zwischen dem „abgehakt“-Vorteil und dem Risiko, dass der Versicherer in der Datumsdivergenz einen Aufhänger zum Streiten sieht.

BGH-Urteil
zeigt Wirkung

► Anwaltskosten

Anwaltskostenerstattung auch für Autohaus

| Auch ein Autohaus darf bei einem Haftpflichtschaden von Anfang einen Rechtsanwalt zur Schadenregulierung einschalten, denn mit Streit um die Schadenhöhe ist bei Verkehrsunfällen derzeit stets zu rechnen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Haftung dem Grunde nach (Unfallverursachung) von Anfang an klar ist und dass sich die Verantwortlichen im Autohaus grundsätzlich mit der Schadenregulierung auskennen. So entschied es das AG Stuttgart. |

Das Urteil ist deshalb besonders interessant, weil das Gericht der Anwältin des Autohauses riet, die Klage wegen erkennbar fehlender Erfolgsaussicht zurückzunehmen. Dann kam die aktuelle BGH-Entscheidung, und der folgend hat sich das Gericht um 180 Grad gedreht. Die BGH-Entscheidung zeigt also Wirkung. Das AG Stuttgart galt bisher in der Frage der Anwaltskostenerstattung für Flottenfahrzeughalter als Problemzone (AG Stuttgart, Urteil vom 10.12.2019, Az. 41 C 1872/17, Abruf-Nr. 213224, eingesandt von Rechtsanwältin Ulrike Wagner, Leinfelden-Echterdingen).

ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020
Seite 12-13



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung“, UE 1/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46276482

► Mietwagen

Sprinter mit Anhängerkupplung nur bei einem Vermieter

| Benötigt der Geschädigte als selbständiger Metallbauer als Ersatz für das gleichartige verunfallte Fahrzeug einen Transporter der Sprinterklasse, der für den Transportbedarf des Geschädigten zwingend eine Anhängerkupplung haben muss, und war so ein Fahrzeug trotz Nachfragen bei mehreren Vermietern nur bei einem Vermieter zu bekommen, muss der Versicherer des Schädigers den Preis gemäß Rechnung erstatten. Auf die üblichen Listen kommt es dann nicht an, entschied die Berufungskammer des LG Mönchengladbach. |

Versicherer muss
Preis lt. Rechnung
erstatten

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, sich ohne Anhängenzugvorrichtung zu behelfen oder einen anhängertauglichen Kombi anzumieten. Dass das konkret angemietete Fahrzeug etwas länger war als das beschädigte, weil es als Mietfahrzeug nur in der größeren Länge angeboten wurde, führt für den Geschädigten nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil, der durch einen Abzug von der Kostenerstattung auszugleichen wäre (LG Mönchengladbach, Urteil vom 12.11.2019, Az. 5 S 54/18, Abruf-Nr. 213223, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

► Mietwagen

Keine Eigensparnis bei fünf Tagen und 195 km Mietwagen

| Nutzt der Geschädigte den Mietwagen für fünf Tage und 195 Kilometer, ist die Eigensparnis am derweil nicht genutzten eigenen Fahrzeug so gering, dass kein Eigensparnisabzug von den Mietwagenkosten gerechtfertigt ist. So entschied das AG Offenbach (Urteil vom 12.12.2019, Az. 35 C 82/19, Abruf-Nr. 213220, eingesandt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln). |

Damit liegt das AG Offenbach im Trend. Nur wenige Gerichte nehmen den Eigensparnisabzug auch bei geringfügiger Nutzung des Mietwagens an.

Genauso sieht es das AG Osnabrück bei einer Nutzungszeit von nur vier Tagen und einem nicht genannten Kilometerverbrauch. Allerdings kann der nicht sehr hoch gewesen sein, denn der Versicherer hatte bestritten, dass der Geschädigte überhaupt einen Fahrbedarf hatte. Dazu das AG wörtlich: „Er hat den Pkw lediglich für vier Tage gemietet. Nennenswerte Einsparungen beim Betrieb des eigenen Pkw sind für das Gericht bei dieser Zeitspanne nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht dargelegt.“ (AG Osnabrück, Urteil vom 26.02.2019, Az. 44 C 1165/18 [7], Abruf-Nr. 213800, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

✎ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Eigensparnis bei der Mietwagennutzung“, UE 11/2018, Seite 13 → Abruf-Nr. 45561574

► Mietwagen

„Fracke“ automatisiert berechnen: www.frackerechner.de

| Ein UE-Leser hat mit IT-Spezialisten und anderen Fachleuten ein (kostenpflichtiges) Tool gebaut, mit dem sich der Mittelwert („Fracke“) aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel und dem Fraunhofer Marktpreisspiegel automatisiert berechnen lässt. Auch die Nebenkosten sind berücksichtigt. |

Wenn man neben den Orts-, Zeitraum- und Fahrzeugdaten auch noch die notwendigen Zuordnungsbezeichnungen wie Akten- und/oder Schadennummer eingibt, erstellt das System einen Ausdruck, der gerichtsaktentauglich ist. Auch der Weg zur Ermittlung der Zahlen ist so beschrieben, dass ein Ausdruck davon dem Gericht vorgelegt werden kann. Sie finden das Tool unter www.frackerechner.de.

AG Offenbach folgt dem Trend



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2018
Seite 13-14

Hilfreiches Tool im Internet

REPARATURKOSTEN

Neue Versicherer-Masche: 15 Prozent Rabatt auf Ersatzteile seien bei gewerblichen Kunden üblich

| Die UE-Redaktion hat Dutzende von Hinweisen bekommen, wonach einer der Kürzungsdienstleister im Prüfbericht schreibt, es sei üblich, dass gewerblichen Kunden 15 Prozent Rabatt auf die Ersatzteilkosten gewährt werde. Diese 15 Prozent werden dann abgezogen. |

Mittelgroßer
Versicherer aktiv

Das Interessanteste daran: Es betrifft bisher nach unserem Erkenntnisstand nur Vorgänge eines mittelgroßen Versicherers. Noch deutlicher kann der Kürzungsdienstleister gar nicht offenbaren, dass er nur prüft, ob die Rechnung mit den Vorstellungen des Versicherers übereinstimmt. Diese nicht neue Erkenntnis ist hier aufs Feinste dokumentiert.

Das werden die Gerichte schnell verstehen

Prüfdienstleister
tanzt nach dessen
Pfeife

Insofern sind diese Schreiben in allen Rechtsstreitigkeiten um auf Prüfberichten basierenden Kürzungen wunderbar zu verwenden, um den Gerichten die Arbeitsweise der Prüfdienstleister darzustellen. Viele Gerichte wissen das schon, anderen werden diese Vorgänge beim Verstehen helfen.

Erfundene Nachlässe ändern nichts

In der Sache selbst ist zu sagen: Wenn ein Kunde einen Rabatt auf Ersatzteile bekommt, gibt es spätestens seit der Entscheidung des BGH zum Großkundenrabatt keinen Zweifel mehr: Der Rabatt muss dem Schädiger gegenüber offengelegt werden (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Er entlastet also auch den gegnerischen Haftpflichtversicherer. Und sicher auch den Kaskoversicherer. Trickreiches Unterdrücken des Rabatts überschreitet die Grenze zum Strafrecht.

Vorsicht ist geboten
bei der Beweislast

Wenn ein Kunde aber keinen solchen^{*} Nachlass bekommt, ändert eine freie vom Kürzungsdienstleister weitergegebene Erfindung eines Rabatts nichts an der Erstattungspflicht des Versicherers in voller Höhe.

^{*} Allerdings ist die Beweislast so verteilt, dass nicht etwa der Versicherer beweisen muss, dass der Kunde einen Rabatt bekommt, sondern der Geschädigte vortragen und ggf. beweisen muss, den Normalpreis zahlen zu müssen.

Das deckt sich mit dem Grundsatz, dass der, der einen Anspruch durchsetzen möchte (hier: Die Reparaturkosten zum Normalpreis), das Vorliegen der Voraussetzungen vortragen und beweisen muss. Das ist also nichts Besonderes.

Wieviel Butter muss denn an die Fische?

Einer substanzlosen Rabattbehauptung des Versicherers werden die Gerichte dabei kaum nachgehen.

Doch hat der BGH die Anforderungen an einen relevanten Vortrag des Versicherers nicht allzu hoch gehängt. Der BGH orientiert sich daran, dass der Versicherer kein Innenwissen aus dem Verhältnis des Geschädigten zu dessen Werkstatt bzw. dessen Werkstätten haben kann.

Anforderungen an den Vortrag des Versicherers sind nicht allzu hoch

Wörtlich heißt es im Urteil: „Insbesondere ist die Beklagte prozessrechtlich nicht gehalten, konkret vorzutragen, welche Vereinbarungen die Klägerin mit welchen Reparaturwerkstätten abgeschlossen hat; denn die Beklagte steht insoweit, anders als die Klägerin, außerhalb des Geschehensablaufs, so dass ihr eine nähere Substantiierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Wichtig für das Verständnis ist, dass der Geschädigte im BGH-Fall einer der ganz großen Autovermieter war, der eine sehr, sehr große Zahl von Fahrzeugen in der Flotte hat. Daneben betreibt die Muttergesellschaft des Autovermieters auch noch eine erfolgreiche Leasinggesellschaft. Da drängt sich die Rabattvermutung in gewisser Weise auf, auch wenn es keine Rabattgewissheit gibt. Weil sich die Vermutung aber aufdrängt, hängt die Latte, die der Versicherer überspringen muss, sehr niedrig.

Wenn der Versicherer bei kleineren oder kleinen Flotten etwas angereichert mit Fakten (z. B. in der Taxibranchenzeitung oder in der Fahrschulbranchenzeitung abgedruckte Liste über die Rabattvereinbarungen mit den verschiedenen Herstellern) den Normalpreis bestreitet, muss das Gericht dem nachgehen.

Der Geschädigte kann die Vermutung widerlegen

Beim BGH heißt es dann wörtlich: „Es wird sodann Sache der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin sein, diesen Einwand auszuräumen.“

Dem Geschädigten obliegt also die sekundäre Vortragslast.

Stammkunden ist es sicher möglich, mit vorhergehenden Rechnungen den Normalpreisenachweis zu führen. Das sollten nach Möglichkeit Rechnungen außerhalb des versicherungsgedeckten Unfallgeschehens sein, also solche die der Kunde im Ergebnis ohne Erstattung eines Versicherers selbst bezahlen muss. Denn bei denen wird der Versicherer nun wirklich nicht wähen können, neben der offenen Rechnung gebe es doch sicher noch eine verdeckte Gutschrift. Im Zweifel muss dann noch Zeugenbeweis (Buchhalter etc.) angeboten werden.

Normalpreisenachweis mit vorhergehender Rechnung führen

Erst- oder Einmalkunden können den Weg über alte Rechnungen nicht gehen. Doch dass einem Einmalkunden ein Nachlass eingeräumt wird, widerspricht jeder Erfahrung. Dann muss im Zweifel Zeugenbeweis geführt werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 490: Erfundene Rabattbehauptung des Versicherers (H/K) → Abruf-Nr. 46334506



SIEHE AUCH

Textbaustein 490
auf Seite 18

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT/TOTALSCHADEN

Woran wird der Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen Fahrzeug festgemacht?

| Die Restwertfrage für das händlereigene Fahrzeug beim Totalschaden im Haftpflichtfall hat der BGH bekanntlich geklärt. Nun steht offenbar dessen Wiederbeschaffungswert (WBW) im Fokus der Versicherer. Das führt zu Irritationen bei der Gutachtenerstellung und der Schadenabrechnung. Dazu erreichte die UE-Redaktion die Frage eines Schadengutachters. |

WBW Händler-
ein- oder Händler-
verkaufspreis?

FRAGE: *Beim Totalschaden eines händlereigenen Fahrzeugs reklamiert der Versicherer, wir hätten den WBW nicht wie üblich an den Händlerverkaufspreisen festmachen dürfen. Stattdessen hätten wir ihn am Händlereinkaufswert festmachen müssen, denn es werde ja beim WBW gedanklich unterstellt, dass der Geschädigte sich nun so ein Fahrzeug kaufe. Ist das richtig?*

ANTWORT: Im Grundsatz ist das richtig. Doch nun kommt das ganz große „Aber“:

Der WBW bezieht sich auf ein Fahrzeug wie das beschädigte. Wenn das nicht ausnahmsweise ein Fahrzeug war, das als unbenutzter Neuwagen total beschädigt wurde, sondern ein Vorführfahrzeug, ein Mobilitätsfahrzeug oder ähnlich, dann ist auf den Gebrauchtwagenmarkt abzustellen.

Ein sehr begrenzter Markt

Händlereigene Fahrzeuge sind im Regelfall sehr junge Fahrzeuge. Der Markt dafür ist sehr begrenzt. Um den Händlereinkaufswert in der Schadenregulierung anzuwenden, müsste es dem geschädigten Händler möglich sein, ein solches Fahrzeug zum Händlereinkaufswert bekommen zu können.

Inzahlungnahme ist faktisch ausgeschlossen

Dass nun gerade jetzt ein Kunde bei ihm so ein junges Fahrzeug in Zahlung geben möchte, kann man wohl ausschließen. Denn erstens werden so junge Fahrzeuge so gut wie nie in Zahlung gegeben. Und zweitens wäre es ein gigantischer Zufall, dass der eine unter zigtausend, der das doch tun möchte, gerade bei dem geschädigten Händler aufschlägt.

Händler-/Händler-Geschäft ist das Maß der Dinge

Also ist auch hier der gedachte Kauf beim Händlerkollegen das Maß der Dinge. Richtig ist, dass ein Autohändler ein Fahrzeug einem Kollegen oftmals zu einem günstigeren Preis überlässt, als er es an einen Kunden verkaufen würde. Der Grund liegt aber nicht in der Kollegialität, sondern ist glasklar wirtschaftlicher Natur:

- Beim Verkauf an einen Endkunden hat der Verkäufer immer ein Gewährleistungsrisiko. Dafür muss er einen Teil der Handelsspanne zurückstellen.

Am Händler-/
Händler-Geschäft
orientieren

- Beim Verkauf an den Kollegen kann er die Gewährleistung ausschließen. Damit hat er das Gewährleistungsrisiko nahezu nicht mehr. Also kann er das Fahrzeug um die Risikorückstellung billiger dem Kollegen überlassen. Der hat dann beim Weiterverkauf genug Marge, um seinerseits eine Rückstellung zu bilden.

Die Bedeutung für die Praxis der Schadenregulierung

Würde es sich beim beschädigten Fahrzeug völlig untypisch um einen älteren Gebrauchtwagen handeln, wäre in der Tat anzunehmen, dass der geschilderte Effekt eintritt und der geschädigte Händler vom Kollegen unterhalb des üblichen WBW einkaufen kann. Wie hoch der Abschlag dann ist, ist eine Frage des Einzelfalls und abhängig davon, wie hoch die Handelsspanne bei einem solchen Fahrzeug typischerweise (!) ist. Ein Teil davon entfällt auf die dann nicht notwendige Risikorückstellung.

Allerdings sind händlereigene Fahrzeuge in der Regel sehr junge Objekte. Die stehen noch weitestgehend unter dem Schutz der Herstellergarantie. Folglich hat der verkaufende Händler auch beim Verkauf an einen Endkunden kein greifbares Gewährleistungsrisiko. Die Preise für die fast neuen Gebrauchten sind so im Keller, dass nun auch kein Raum ist, das nicht vorhandene Risiko luxuriös zu bepreisen. Also wird auch der normale Verkaufspreis ohne Gewährleistungsrisiko festgesetzt. Das ist nicht anders, als beim Verkauf an den Händlerkollegen. Ein dem Kollegen gegenüber herabgesetzter Preis wäre also eher ein Geschenk als ein wirtschaftlich nachvollziehbarer Nachlass.

Wenn also der Schadengutachter nun am Markt recherchiert, wie typischerweise verfahren wird, wird sich der Normalpreis vom Kollegenpreis, also dem Händlereinkaufspreis, allenfalls minimal unterscheiden.

Normalpreis wird sich in der Regel ...

... nur minimal vom Händlereinkaufspreis unterscheiden

Sonderfall des extrem wertstabilen Fahrzeugs

Theoretisch ist folgender Fall denkbar: Das betroffene Modell ist so wertstabil, dass der Gebrauchtwagenpreis höher ist, als der Werksabgabepreis. Dann würde die Schadenminderungspflicht dazu führen, dass sich der Händler mit einem Neuwagen bescheiden muss.

Jedoch setzt das voraus, dass so ein Neufahrzeug dann auch kurzfristig zu bekommen ist. Doch wenn dieses Modell kurzfristig zu bekommen wäre, wäre es wohl nicht so wertstabil. Am Ende ist auch das alles eine Frage des Einzelfalls.

Ist das Fahrzeug nicht lieferbar, kann es also sein, dass der WBW höher liegt, als der Kaufpreis war. Doch ist Wiederbeschaffung eben kein Kaufpreiserstatt, sondern die gedachte Anschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 491: Totalschaden händlereigenes Fahrzeug und WBW (H/K) → Abruf-Nr. 46334508



SIEHE AUCH
Textbaustein 491
auf Seite 19

WERTMINDERUNG

Dauerstreit um den merkantilen Minderwert mit treffenden Argumenten entschärfen

Ein typischer Fall des aktuellen Regulierungsgeschehens vor dem AG Gifhorn lenkt den Blick auf die Schadenposition der Wertminderung. In der Sprache des BGH ist das der „merkantile Minderwert“, also der Minderwert des unfallreparierten Fahrzeugs im Handel. Und darüber tobt der Streit. Lesen Sie, wie Sie diesen mit treffenden Argumenten entschärfen.

Technischer Minderwert spielt heute keine Rolle mehr

Vom merkantilen Minderwert abzugrenzen, ist der technische Minderwert. Der spielt heute aber praktisch keine Rolle mehr. Früher gab es Fälle, bei denen die Reparaturmethoden nicht so ausgefeilt waren und ein unfallrepariertes Fahrzeug im Einzelfall nach der nach damaligen Maßstäben fachgerechten Reparatur technisch schlechter war als zuvor.

Wichtig | Solche Fälle mag es ganz selten auch heute noch geben. Einen praktischen (Urteils-)Fall hatten wir aber noch nie auf dem Tisch.

Der Streit tobt heute um den merkantilen Minderwert

Bei der gesamten Thematik „merkantiler Minderwert“ ist nur eines sicher: Den einzig richtigen Betrag für einen konkreten Fall gibt es nicht. Wenn 500 Euro Wertminderung richtig sind, sind 450 oder 550 Euro nicht falsch, sondern im Rahmen eines Beurteilungsspielraums „anders richtig“. Und je größer der Betrag wird, desto größer wird auch die Schwankungsbreite, die man nach oben und nach unten auch als richtig bezeichnen kann. Da kann man also trefflich streiten.

Ein Klassiker spielte vor dem AG Gifhorn

Vor dem AG Gifhorn lief ein völlig typischer Vorgang: Im Schadengutachten, das der Geschädigte vorgelegt hatte, war eine Wertminderung von 250 Euro notiert. Unstreitig lag der Wiederbeschaffungswert (WBW) des 8,5 Jahre alten Pkw mit ca. 70.500 km bei 5.100 Euro. So sind die 250 Euro etwas weniger als fünf Prozent des WBW.

Der Versicherer verweigert jegliche Zahlung auf die Position Wertminderung. Also kommt es zum Rechtsstreit. Das einzige Argument, dass der Versicherer vorbringt, lautet: Der Prüfbericht sage, es gebe keine Wertminderung.

Das Gericht nutzt seine Möglichkeiten aus der Zivilprozessordnung

Das Gericht ist sich der prozessualen Situation sehr bewusst: Gemäß § 287 Abs. 2 ZPO muss es dem Antrag des Klägers, also des Geschädigten, auf Einholung eines Gutachtens eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen nicht nachgehen, wenn der Aufwand einer solchen Beweisaufnahme in keinem sinnvollen Verhältnis zum Streitgegenstand steht.

Keine (Urteils-)Fälle
bekannt

Mehrere Beträge
können „richtig“ sein

Gericht geht
pragmatisch vor ...

Dann darf das Gericht den Minderwert selbst schätzen, und so ging die Richterin in Gifhorn dann auch vor. Ihr erschienen die fünf Prozent bei einem gängigen Fahrzeug in gutem Zustand plausibel, und so schätzte sie den Minderwert auf der Grundlage des Klägerseits vorgelegten Gutachtens (AG Gifhorn, Urteil vom 18.12.2019, Az. 2 C 330/19 [II], Abruf-Nr. 213267, eingesandt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln).

... und übernimmt
den Wert aus dem
Gutachten

Das war aber nicht das einzige denkbare Ergebnis

Das ist erfreulich. Doch wenn das Gericht die Sache in der Mitte durchgeschlagen hätte, also 125 Euro als die Mitte zwischen Null und 250 Euro geschätzt hätte, wäre das auch nicht zu beanstanden gewesen. Das gibt § 287 ZPO locker her. Eine solche halbe/halbe-Schätzung ist häufig dann zu beobachten, wenn der Versicherer sich nicht ganz verweigert, sondern einen abgespeckten Betrag gezahlt hat. Das Gutachten sagt 800, der Versicherer zahlt 400 und das Gericht schätzt 600 Euro.

Und vermutlich ist jeder der drei Beträge im Rahmen des Beurteilungsspielraums gleich richtig und gleich falsch. Was wäre bei einem gerichtlich eingeholten Gutachten herausgekommen, das den Prozess verteuert und nicht selten drastisch verlängert hätte? Eine dritte Meinung innerhalb des akzeptablen Spektrums, sonst nichts.

Bedeutung für die Regulierungspraxis

Das für Geschädigte immer wiederkehrende Problem ist das Kostenrisiko eines Rechtsstreits. Bei vielen der immer wieder streitigen Positionen lässt sich mit zwar nie völlig sicher, jedoch mit das Risiko deutlich vermindernder Wahrscheinlichkeit voraussagen, wie ein Prozess ausgehen wird. Wenn der Versicherer nicht sogar auf Klagezustellung hin zahlt.

Streit um die
Wertminderung ...

Bei Streitigkeiten um die Wertminderung hingegen ist das kritisch. Wenn es läuft wie in Gifhorn, wenn also das Gericht den Betrag aus dem ursprünglichen Schadengutachten übernimmt, ist alles klar.

Geht das Gericht jedoch den verbreiteten halbe/halbe-Weg, sind die anteiligen Prozesskosten jedenfalls bei niedrigeren Differenzen höher als der zugesprochene Betrag. Und holt das Gericht sogar ein gerichtlich beauftragtes Gutachten ein, steigt das Risiko in völlig unwirtschaftliche Bereiche.

Also sind Rechtsstréitigkeiten um die Wertminderung ohne die Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung wirtschaftlich sehr riskant. Und schon eine durchaus gängige Selbstbeteiligung in der Rechtsschutzversicherung von nur 150 Euro wäre im Gifhorer Zahlenbeispiel bei einer halbe/halbe-Lösung wirtschaftlich keine echte Hilfe gewesen.

... ist wirtschaftlich
sehr riskant

Typische Ablehnungsargumente der Versicherer

Im Laufe der Zeit haben sich folgende typische Ablehnungsargumente der Versicherer herauskristallisiert, die von den Gerichten meist einkassiert wurden.

BGH: Technische
Entwicklung stellt
auch höhere
Anforderungen

Wegen der Reparaturtechnik gebe es heute keine Wertminderung mehr?

Dass sich die Reparaturtechnik ständig weiterentwickelt ist richtig. Die Fahrzeugtechnik macht allerdings auch nicht halt. Der Gebrauchtwagenkäufer kann nicht beurteilen, ob die Reparatur angesichts der immer komplexeren Fahrzeugtechnik gelungen ist.

Und deshalb kontert der BGH das „perfekte Reparaturtechnik“-Argument so: „Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, daß auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen, als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.“ (BGH, Urteil vom 23.11.2004, Az. VI ZR 357/03, Abruf-Nr. 050015).

Älter als fünf Jahre, mehr als 100.000 km = keine Wertminderung mehr?

Die Zeiten der Grenze von mehr als fünf Jahren Fahrzeugalters und/oder mehr als 100.000 km Laufleistung sind längst vorbei.

BGH: Was früher
galt, gilt heute
nicht mehr

In den 1960-er Jahren hatte der BGH eine solche Grenze für den Regelfall gesehen. Doch das lag nicht an den Zahlen, sondern an der damaligen Haltbarkeitserwartung von Fahrzeugen. Jenseits der fünf Jahre stand bis in die siebziger Jahre hinein der typische Pkw ohnehin nicht mehr in seiner werksseitigen Karosseriestruktur da. Eingeschweißte Reparaturbleche, neue Schweller oder erneuerte Bodenbleche waren korrosionsbedingter Standard. Und mit 100.000 km war ein Pkw damals kurz vor dem Ende.

Solche Objekte standen nicht mehr auf dem Gebrauchtwagenhof, sondern in der Ecke für Bastler, die vor nichts zurückschreckten. Bei der Preisbildung kam es nicht darauf an, ob das Fahrzeug schon einmal einen Unfall hatte.

Heute jedoch ist strukturzersetzender Rost kein Thema mehr. Und mit 100.000 km ist ein typischer Pkw nicht kurz vor dem Ende, sondern kurz vor der vierten Inspektion. Er ist noch immer ein begehrter Gebrauchtwagen.

BGH: Keine
schematischen
Grenzen

Der BGH sagte im Jahr 2004: „In einer späteren Entscheidung vom 18. September 1979 – VI ZR 16/79 hat der Senat zwar erwogen, bei Personenkraftwagen könne im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwertes angesetzt werden. Diese Einschätzung stützte sich jedoch unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse auf dem Gebrauchtwagenmarkt auf die Überlegung, daß solche Pkw im allgemeinen nur noch einen derartig geringen Handelswert hätten, daß ein meßbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrete. Die Beurteilung war mithin nicht allein auf die Laufleistung des Fahrzeugs bezogen, sondern maßgeblich auf deren Bedeutung für seine Bewertung auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Diese Bedeutung kann sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge (z. B. infolge längerer Haltbarkeit von Motoren, vollverzinkter Karosserien etc.) ändern.“ (BGH, Urteil vom 23.11.2004, Az. VI ZR 357/03, Abruf-Nr. 050015).

Das OLG Düsseldorf sagt: „...Zu berücksichtigen ist, dass auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung sich ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirkt. Denn auch beim Verkauf älterer Fahrzeuge pflegt ein Käufer nach der Unfallfreiheit zu fragen und erwartet einen deutlichen Preisnachlass, wenn die Frage verneint werden muss. Insgesamt geht die Tendenz der Instanzgerichte dahin, auch bezogen auf mehrere Jahre alte Fahrzeuge mit hoher Laufleistung einen merkantilen Minderwertbetrag zuzusprechen. Dem folgt aus den oben genannten Gründen im Grundsatz auch der Senat ...“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2012, Az. I-1 U 149/11, Abruf-Nr. 123649).

Folglich kann eine Minderwertbeurteilung nur auf den konkreten Fall abstellen. Gedanklich muss man sich zwei Fahrzeuge des jeweiligen Alters oder der jeweiligen Laufleistung vorstellen und fragen, ob sich die Unfalleigenschaft noch nennenswert preisbildend auswirkt.

Keine Wertminderung an intensiv gewerblich genutzten Fahrzeugen?

Zunehmend bringen Versicherer den Einwand, an Lkw, Bussen, Transportern etc. entstünde niemals eine Wertminderung. Das ist Unsinn.

Bereits im Jahr 1979 hat der BGH entschieden, dass es Wertminderung auch für Lkw geben kann. Wörtlich heißt es in der Entscheidung mit Bezug auf solche Lkw, für die es auch einen Gebrauchtfahrzeugmarkt gibt: „Auch Lastkraftwagen werden aber, wenn sie bei einem Unfall erheblich beschädigt werden, trotz Behebung der technischen Schäden im allgemeinen geringer bewertet als unfallfrei gefahrene Wagen. Denn ein großer Teil der Käufer auch solcher Fahrzeuge ist – vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden und der möglicherweise höheren Schadensanfälligkeit reparierter Wagen – nicht bereit, für wiederinstandgesetzte Unfallfahrzeuge denselben Preis zu zahlen wie für entsprechende unbeschädigte Wagen. Insoweit kann es keinen Unterschied gegenüber Personenkraftwagen geben.“ (BGH, Urteil vom 18.09.1979, Az. VI ZR 16/79, Abruf-Nr. 122763).

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, und zwar auch noch heute. Warum soll ein Lkw-Käufer zum gleichen Preis einen reparierten Gebrauchten kaufen, wenn er für das gleiche Geld auch einen unfallfreien bekommen kann?

Lkw-Urteil auf Transporter & Co übertragbar

Unterschiedslos gilt das auch für Transporter, Fahrschulwagen, Taxi etc.

- Für Transporter: AG Hamburg, Urteil vom 22.02.2007, Az. 51b C 134/06, Abruf-Nr. 070880, AG Hamburg-Altona, Urteil vom 02.04.2013, Az. 318c C 274/12, Abruf-Nr. 131687, AG Nürnberg, Urteil vom 24.07.2008, Az. 20 C 1630/08, Abruf-Nr. 082665
- Für Fahrschulwagen: AG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2009, Az. 31 C 5330/08, Abruf-Nr. 091675

Dass alle diese Urteile richtig sind, zeigt auch die gedankliche Gegenprobe: Man stelle sich einen Transporter vor, der bereits einen erheblichen reparier-

Wirkt sich die Unfalleigenschaft preisbildend aus?

Wertminderung gibt es auch für Lkw, ...

... Transporter ...

... oder Fahrschulwagen

SV muss nicht nach
brutto oder netto
differenzieren

ten Unfallschaden aufweist und der nun einen Totalschaden erleidet. Würde der Schadengutachter dessen WBW konsequent so ermitteln, als hätte das Objekt nie einen Unfallschaden gehabt, würde wohl jeder Versicherer völlig zu Recht einwenden, dass das Fahrzeug doch durch den Vorunfall trotz ordnungsgemäßer Reparatur entwertet wurde.

Mehrwertsteuerneutralität

Im Bereich der gewerblich genutzten Fahrzeuge stellt sich allerdings die Mehrwertsteuerfrage. Richtig ist und bleibt: Die Wertminderung ist ein steuerneutraler Betrag. Der Schadengutachter kann und muss also nicht zwischen Wertminderung brutto oder netto differenzieren. Umsatzsteuer setzt nämlich einen Leistungsaustausch voraus.

Bei der Wertminderung gibt es aber keinen Leistungsaustausch: Nach der Reparatur ist das Fahrzeug weniger wert. Hat ein Unternehmer etwas gegeben? Hat der Geschädigte im Austausch dafür etwas gegeben? Jeweils nein. Das ist keine steuerbare Leistung. Es wurde einfach nur „ein bisschen Wert pulverisiert“. Das steckt hinter dem Stichwort „mehrwertsteuerneutral“.

In der Vermögensbilanz gibt es aber doch einen Unterschied

Eine zweite Frage ist aber: Wie wirkt sich die Wertminderung auf die Vermögensbilanz des Geschädigten aus? Deshalb kommt das AG Remscheid zu dem Ergebnis: Die Wertminderung ist zwar mehrwertsteuerneutral, wirkt sich beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten aber am Ende nur netto aus (AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, Az. 8a C 190/16, Abruf-Nr. 1Q0529).

Das ist nachvollziehbar: Merkantile Wertminderung ist nach der gängigen und auf den BGH gestützten Definition der Betrag, den das Fahrzeug nach einer (ggf. nur gedachten) vollständigen und fachgerechten Reparatur weniger wert ist. Die Definition stellt auf einen gedachten Verkauf des Fahrzeugs ab.

Wertminderung
wirkt sich nur netto
aus

Wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört, muss er aus dem Verkaufspreis die Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen. Deshalb muss er sie beim Verkauf auch in der Rechnung ausweisen.

Von z. B. 500 Euro Mehrerlös ohne den Unfall und ohne den Minderwert blieben ihm nach Abführung der Mehrwertsteuer nur 420,17 Euro. Und nur um diesen Betrag mindert sich die Vermögensbilanz des Geschädigten, wenn sein dem Betriebsvermögen zugehöriges Fahrzeug nun für die 500 Euro weniger verkauft wird, sei es tatsächlich, sei es gedacht.

PRAXISTIPP | Das allerdings kann der Schadengutachter unbeachtet lassen. Er stellt die steuerneutrale Wertminderung fest, und der Rest ist eine Frage der Regulierung. Viele Versicherer regulieren noch mehrwertsteuerneutral. Ein Rechtsstreit ist jedoch gefährlich.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten [H] → Abruf-Nr. 37435370



GUTACHTEN

Die Pflichten des Schadengutachters: eine Gesamtschau angesichts der BGH-Rechtsprechung

! Ständige Angriffe der Versicherungswirtschaft auf das Schadengutachten bis hin zu vereinzelt Regressforderungen der Versicherer gegen den Gutachter fallen auf. Manchmal berechtigt. Denn es gibt vereinzelt Gutachter, die mit minimalem Aufwand maximales Honorar anstreben und nur Standard abliefern, der bei Licht besehen oft den Qualitätsansprüchen nicht genügt. Das hat uns veranlasst, die jüngere Rechtsprechung des Schadenrechtsnate des BGH durchzusehen. Lesen Sie, was der BGH zu den Anforderungen an das Gutachten und zu den Pflichten des Gutachters gesagt hat. !

Das Schadengutachten hat eine herausragende Bedeutung

Das Schadengutachten hat für den Geschädigten eine herausragende Bedeutung. Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen. Denn dessen Sinn liegt ja gerade darin, dem Geschädigten fachmännisch zum Schaden und zur Reparatur zu sagen, was er als Laie selbst nicht weiß. Deshalb muss alles darangesetzt werden, dass der Wert des Schadengutachtens erhalten bleibt. Denn einerseits schützt das hochwertige und von den Gerichten anerkannte Schadengutachten den Geschädigten und in dessen Windschatten auch die Werkstatt. Andererseits ist es die Lebensgrundlage des Schadengutachters.

Grundlage für die Reparatur und Lebensgrundlage des Gutachters

Der Grundsatz

Den Obersatz für den Normalfall eines Gutachtenauftrags ohne Sonderwünsche hat der BGH in einem Regressprozess gegen einen Schadengutachter aufgestellt: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691).

Qualifizierter Gutachter ...

Daraus folgt, dass sich der qualifizierte Schadengutachter stets und ständig informieren muss, wie die aktuelle Rechtsprechung zu den einzelnen Schadenpositionen ist. Und daraus folgt auch, dass der Schadengutachter nicht nur Standards abarbeiten darf. Wenn es Besonderheiten gibt, z. B. im Hinblick auf die Marktpositionierung, müssen diese Besonderheiten auch beachtet und in das Gutachten eingearbeitet werden.

... muss die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenpositionen kennen

Besonderheiten berücksichtigen

Dass die Besonderheiten berücksichtigt werden müssen, zeigt ein aktueller Fall des BGH, in dem er sich zu den Anforderungen an ein Schadengutachten geäußert hat. Das war der Fall mit dem Großkundenrabatt, der angerechnet werden muss. Der Schadengutachter hatte mit den nicht rabattierten Nor-

Nach
Großkundenrabatt ...

malpreisen kalkuliert. Dieses Gutachten schied damit als brauchbare Rechtsgrundlage für eine Schätzung der Schadenhöhe durch das Gericht aus, denn:

„Das Gutachten stellt allerdings nur dann eine sachgerechte Grundlage für die gemäß § 287 ZPO vom Tatrichter vorzunehmende Schadensschätzung dar, wenn es hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden.“ (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Rz. 13, Abruf-Nr. 212615).

Jetzt hören wir schon manchen Schadengutachter empört rufen, er wisse doch gar nicht, ob der Geschädigte einen Großkundennachlass eingeräumt bekomme und wenn ja, in welcher Höhe. Und wer sich dabei heimlich denkt, er wolle es auch gar nicht wissen, denn das mache ja Arbeit, gefährdet auf lange Sicht die Bedeutung des Gutachtens.

... muss gefragt
werden, ...

Denn laut BGH geht es um den „konkreten Schadenfall“ und nicht um den standardisierten. Wer es nicht weiß, muss jedenfalls dann fragen, wenn es Anhaltspunkte gibt. Wenn der Geschädigte wie im BGH-Fall ein Unternehmen mit einer hohen vierstelligen oder gar fünfstelligen Anzahl von Fahrzeugen ist, fällt er wohl in die Gruppe der Kunden, die Anlass zum Fragen gibt.

PRAXISTIPP | Da so eine Flotte in der Regel dauerhaft betreut wird, muss man ja auch nicht jedes Mal aufs Neue fragen. Ein halbjährlicher oder jährlicher Abgleich, ob die bisherige Liste über die verschiedenen Marken hinweg noch richtig ist, genügt da wohl.

Es gibt Hersteller, die Rabattprogramme für Taxiunternehmen oder Fahrschulen eingerichtet haben. Also ist auch so etwas Anlass zum Fragen. Dasselbe gilt für Leasingfahrzeuge.

... wenn es dafür
einen Anlass gibt

Wichtig | Wir behaupten hier nicht, dass es da immer einen Großkundenachlass gebe. Wir sagen nur, dass es Anlass zum Fragen gibt.

Das Fragen ist auch zumutbar

Es gibt Fragen, an die hat man sich gewöhnt. Der Klassiker „Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?“ Niemand regt sich auf, diese Frage stellen zu müssen, schon weil es um die Art und Weise der Bezahlung der Rechnung geht. Jetzt sind es eben zwei Fragen mehr (Auch wenn man „gestern“ noch nicht gefragt hat, „heute“ muss man es.):

1. Ist das ein Leasingfahrzeug? Marktkenner wissen, wann es Anlass zu der Frage gibt. Beim sieben Jahre alten Gebrauchtwagen sicher nicht, bei Fahrzeugen bis zum Alter von vier Jahren schon, bei den typischen Firmenfahrzeugen erst recht.
2. Bekommen Sie auf Reparaturkosten einen Nachlass? Und auch diese Frage drängt sich erst dann auf, wenn die Flotte groß oder in irgendeiner Wei-

se Sonderrabattprogramm-verdächtig ist. Im Übrigen ist der Ansprechpartner häufig ohnehin der Serviceberater der Werkstatt.

Konsequenzen des fehlerhaften Gutachtens

Hinsichtlich der Verlässlichkeit

Der Geschädigte weiß in den Rabattfällen, dass er einen Nachlass bekommt. Und er sieht auf einen Blick, dass der Gutachter den Großkundenrabatt nicht berücksichtigt hat.

Er sieht sogleich, dass das Gutachten nicht „... hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden.“ Also ist es für ihn auch keine zuverlässige Grundlage. Selbst, wenn der Geschädigte in Erwartung der ermittelten Schadenssumme bereits Dispositionen getroffen hat, ist er nicht schützenswert.

Hinsichtlich Honorarerstattung

Im Grundsatz gilt: Der Schädiger muss auch die Kosten für ein fehlerhaftes Schadengutachten erstatten, denn der Geschädigte hat im Regelfall keinen Einfluss darauf, ob der Schadengutachter seine Arbeit richtig oder fehlerbehaftet abliefert. Und er kann es auch nicht erkennen. Selbst der Versicherer, so schrieb süffisant das AG Wesel, müsse dafür ja erst einen externen Dienstleister beauftragen [AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19, Abruf-Nr. 213268].

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Schädiger/Versicherer auch die Kosten von fehlerhaften Schadengutachten übernehmen müsse, liegt jedoch vor, wenn der Geschädigte für die Fehlerhaftigkeit der Expertise selbst verantwortlich ist.

Hat der Geschädigte also die Frage des Gutachters unzutreffend oder mit einem „Das geht Sie nichts an“ beantwortet, hat er die auf den konkreten Fall (s. o., BGH) bezogene Fehlerhaftigkeit des Schadengutachtens selbst zu verantworten. Dann muss der Versicherer die Kosten nicht erstatten. Der Schadengutachter hat aber Anspruch auf sein Honorar gegenüber dem Geschädigten. Inwieweit ihm das unter geschäftspolitischen Gesichtspunkten hilft, muss er dann selbst entscheiden.

Doch unabhängig davon, ob der Gutachter gefragt hat, liegt es ziemlich offen auf der Hand, dass der Geschädigte den Gutachter auch ungefragt über solche Sonderumstände informieren muss. Er kann sich dann auch nicht damit aus der Affäre ziehen, er habe doch gar nicht selbst mit dem Gutachter gesprochen, das habe doch der Werkstattmitarbeiter erledigt. Wer einen solchen Boten einschaltet, muss einen solchen Boten informieren.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wenn der Regress an die Tür klopft: Ein Alarmplan für Werkstätten und Schadengutachter“, UE 7/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45362037
- Beitrag „Fehlerhaftes Gutachten aufgrund verschwiegenen Vorschadens“, UE 3/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 45725082

Gutachten ohne Großkundenrabatt ist keine verlässliche Grundlage



SIEHE AUCH
Beitrag
auf Seite 2

Versicherer muss die Kosten nicht erstatten



ARCHIV

Ausgaben 7 | 2018
und 3 | 2019

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 490 / Erfundene Rabattbehauptung des Versicherers (H/K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen beauftragten Prüfbericht stellt Ihr Kürzungsdienstleister die steile These auf, gewerbliche Kunden bekämen üblicherweise einen Nachlass von 15 Prozent auf die Ersatzteilpreise.

Jedenfalls derzeit tut er das nach unserer Marktrecherche nur bei Ihr Haus betreffenden Vorgängen. Noch deutlicher können Sie nicht darstellen, dass die Prüfdienstleister die Rechnungen nicht nach objektiven Kriterien durchsehen, sondern nur prüfen, ob die Rechnung mit den Vorstellungen des sie beauftragt habenden Versicherers übereinstimmt.

Übergeordnet betrachtet sind wir Ihnen dafür durchaus dankbar, macht das doch problemlos möglich, den Gerichten in Prozessen um auf Prüfberichten basierenden Kürzungen wunderbar die Arbeitsweise der Kürzungsdienstleister darzustellen. Viele Gerichte haben das schon verstanden, anderen werden diese Vorgänge beim Verstehen helfen.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46334506
auf ue.iww.de



Der Kürzungsdienstleister kann daran vermutlich wegen seiner Weisungsgebundenheit nichts ändern.

Im konkreten Fall allerdings haben wir unserem Kunden empfohlen, den auf Ihren Vorgaben beruhenden und von Ihnen auftragsgemäß umgesetzten Kürzungsbetrag einzuklagen.

■ Variante für Mehrfachkunden

Er wird dann zum einen ohne weiteres mittels vorhergehender Rechnungen nachweisen können, dass er keinen solchen Rabatt erhält und zum anderen dem Gericht dabei mit Wirkung für Folgefälle so ganz nebenbei Ihre Arbeitsweise erläutern.

■ Variante für Einmalkunden

Der Kunde ist bei uns bisher ein Einmalkunde. Warum wir einem Einmalkunden einen Nachlass gewähren sollten, ist uns nicht nachvollziehbar. Das widerspricht allen betriebswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Erkenntnissen. Der Kunde wird bei Gericht durch Zeugenbeweis ohne weiteres nachweisen können, dass er keinen Nachlass bekommt.

TEXTBAUSTEIN 491 / Totalschaden händlereig. Fahrzeug und WBW (H/K)

■ Variante: Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen typischen jungen Fahrzeug (H/K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind der Auffassung, beim Totalschaden des händlereigenen Fahrzeugs sei für den Wiederbeschaffungswert auf den Händlereinkaufspreis abzustellen. Das ist richtig. Doch anders, als bei der Frage der schätzungsweisen Ermittlung der Differenzbesteuerung im Schadenrecht kann hier nicht mit pauschalierten vermuteten Handelsspannen operiert werden. Hier geht es um die konkrete Wiederbeschaffungssituation.

Das hier verunfallte Fahrzeug ist händlertypisch sehr jung. Es ist ein „fast neues“ Gebrauchtfahrzeug.

Dass so ein Fahrzeug zum Händlereinkaufspreis (und das auch noch gerade jetzt) von einem Kunden in Zahlung gegeben wird, kann man ausschließen.

Also ist die weitere Überlegung der Erwerb eines solchen Fahrzeugs von einem Händlerkollegen. Und richtig ist: An einen anderen Händler werden Gebrauchtfahrzeuge oftmals zu einem niedrigeren Preis abgegeben, als an Endkunden.

Der Grund liegt aber nicht in der Kollegialität, sondern ist wirtschaftlicher Natur: Beim Verkauf an einen Endkunden hat der Verkäufer immer ein Gewährleistungsrisiko. Dafür stellt er einen Teil der Handelsspanne zurück.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD
Abruf.Nr. 46334508
auf ue.iww.de

Beim Verkauf an den Kollegen kann er die Gewährleistung ausschließen. Damit hat er das Gewährleistungsrisiko nahezu nicht mehr. Also kann er das Fahrzeug um die Risikorückstellung billiger dem Kollegen überlassen. Der hat dann beim Weiterverkauf genug Marge, um seinerseits eine Rückstellung zu bilden.

Allerdings sind händlereigene Fahrzeuge in der Regel sehr junge Objekte. Die stehen noch weitestgehend unter dem Schutz der Herstellergarantie. Folglich hat der verkaufende Händler auch beim Verkauf an einen Endkunden kein greifbares Gewährleistungsrisiko. Die Preise für die fast neuen Gebrauchten sind so im Keller, dass nun auch kein Raum ist, das nicht vorhandene Risiko luxuriös zu bepreisen. Also wird auch der normale Verkaufspreis ohne Gewährleistungsrisiko festgesetzt. Das ist nicht anders, als beim Verkauf an den Händlerkollegen. Ein dem Kollegen gegenüber herabgesetzter Preis wäre also in der Situation nur noch ein Geschenk und kein wirtschaftlich nachvollziehbarer Nachlass.

Wenn also der Schadengutachter nun am Markt recherchiert, wie typischerweise verfahren wird, wird der Unterschied zwischen dem Normalpreis und dem Kollegenpreis, also dem Händlereinkaufspreis, nicht erkennbar sein. Anders gesagt: Bei solchen Fahrzeugen gibt es keinen relevanten Unterschied zwischen dem Endverbraucherpreis und dem Kollegenpreis.

Wir bitten also nun um Regulierung auf Basis des Schadengutachtens.

■ Variante: Wiederbeschaffungswert beim händlereigenen atypischen älteren Fahrzeug (H/K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind der Auffassung, beim Totalschaden des händlereigenen Fahrzeugs sei für den Wiederbeschaffungswert auf den Händlereinkaufspreis abzustellen. Das ist richtig. Doch anders, als bei der Frage der schätzungsweisen Ermittlung der Differenzbesteuerung im Schadenrecht kann hier nicht mit pauschalierten vermuteten Handelsspannen operiert werden. Hier geht es um die konkrete Wiederbeschaffungssituation.

Richtig ist: An einen anderen Händler werden Gebrauchtfahrzeuge oftmals zu einem niedrigeren Preis abgegeben, als an Endkunden. Der Grund liegt aber nicht in der Kollegialität, sondern ist wirtschaftlicher Natur: Beim Verkauf an einen Endkunden hat der Verkäufer immer ein Gewährleistungsrisiko. Dafür stellt er einen Teil der Handelsspanne zurück.

Beim Verkauf an den Kollegen kann er die Gewährleistung ausschließen. Damit hat er das Gewährleistungsrisiko nahezu nicht mehr. Also kann er das Fahrzeug um die Risikorückstellung billiger dem Kollegen überlassen.

Die Risikorückstellung ist aber nur ein Teil der Marge. Keinesfalls kann also einfach die gesamte vermutete Marge abgezogen werden. Die Marge für ein solches Fahrzeug liegt bei maximal ... Prozent. Ein Drittel davon als Abschlag für den Händlereinkauf abzuziehen, würden wir uns gefallen lassen. Anderenfalls muss das gerichtlich entschieden werden.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an Institut für Recht-Wirtschaft-Steuern, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Alles Wichtige zur Lohnsteuer und Sozialversicherung: LGP bringt zusammen, was zusammengehört



Eva Köstler
Stv. Chefredakteurin

Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen sich in lohnsteuerlichen Fragen genauso auskennen wie in der Sozialversicherung und im entgeltbezogenen Arbeitsrecht. *LGP Löhne und Gehälter professionell* spart Ihnen hier wertvolle Zeit: Statt aufwendig in verschiedenen Quellen zu suchen, erhalten Sie alle Informationen aus einer Hand – kompakt, praxisnah und auf den Punkt gebracht.

Kostenloser Test unter
lgp.iww.de

IWW
INSTITUT

INFORMATIONSDIENSTE

LGP Löhne und Gehälter professionell

Aktuelle Informationen und Praxisempfehlungen
zu Lohnsteuer und Sozialversicherung



Ihr Plus im Netz: lgp.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Kurz informiert

Berufshilfsgeld einer Anwalts-GmbH führt nicht zu Arbeitslohn	55
Widerruf einer Lohnsteuer-Auskunft ist nicht aussetzbar	55
Stichtagsgehalt: Rückzahlung durch neuen Chef nicht steuerfrei	56
Mindestentgelt in der Pflege auch für Bereitschaftsdienst	56
Museumsführer kann Versicherungsfrei sein	56
Simmrechtsbindungsvorteile bei GmbH-Gesellschaftern	57
Urlaubsgeld und Sonderzahlung zählen nicht zum Mindestlohn	57
Anspruch eines Arbeitnehmers auf erfolgsabhängige Vergütung	58
Hinzuverdienstgrenzen und Freibeträge für Hinzulohnempfänger	58
Nächstes Seminar: „Löhne und Gehälter professionell“ am 24. April	58

Belegabschläge

Rabatte von Dritten: Für die Lohnsteuervergütung kommt es auf die Minderung des Arbeitgebers an	59
---	----

Geldwerte Vorteile

Das müssen Arbeitgeber bei der Übernahme der Kosten für Vorsorgeuntersuchungen beachten

Geringfügige Beschäftigung

SFN-Zuschläge können zur Beitragsfalle werden

Mindestlohn

Arbeitszeiteinheiten unter Geltung des Mindestlohngesetzes richtig

Entgeltfortzahlung

So wirkt sich die neue Familienpflegezeit auf Arbeitgeber aus

LGP Löhne und Gehälter professionell

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile

monatlich 14,90 €

inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile

monatlich 13,25 €

inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist

jederzeit zum Monatsende

